



THEMEN

KURZBERICHT

- 1. Quartal 2018: Guter Start ins neue Jahr
- Ombudsstelle legt gesetzlichen Tätigkeitsbericht vor

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- ESMA verbietet binäre Optionen und schränkt Differenzgeschäfte ein
- BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben zu Initial Coin Offerings
- EU-Finanzaufsichtsbehörden warnen vor Kryptowährungen

RECHT & GESETZ

- BGH: Anleger muss rückständige Einlage auch bei geschlossenem Fonds i.L. zahlen

NOTIZEN

- Schlichtungsstelle Energie klagt Fallpauschalen ein



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

KURZBERICHT

1. QUARTAL 2018: GUTER START INS NEUE JAHR

Zum Start ins neue Jahr hat die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI einen leichten Rückgang der Verbraucherbeschwerden und -anfragen von Fondssparern verzeichnet.

Im ersten Quartal 2018 registrierten wir 23 Eingänge. Das liegt in etwa auf dem Niveau des ersten Vorjahresquartals (vgl. [Quartalsinfo 2/2017](#)). Hier waren es 21 Eingänge. Im Vergleich zum vorangegangenen Quartal meldeten sich in den ersten drei Monaten 2018 aber wieder weniger Fondssparer bei uns. Das vierte Quartal 2017 hatte noch mit 39 Eingängen zu Buche (vgl. [Quartalsinfo 1/2018](#)) geschlagen.

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	14	15	16	17	1. Q. 18
Eingänge	92	91	80	91	23

Bei den Beschwerdethemen lassen sich nach den ersten Wochen des neuen Jahres auch mit Blick auf die moderaten Eingangszahlen noch keine Schwerpunkte ausmachen.

Weitere Einzelheiten eines Berichtsjahres schildern wir in unseren Tätigkeits- und Jahresberichten.

OMBUDSSTELLE LEGT GESETZLICHEN TÄTIGKEITSBERICHT VOR

Die Ombudsstelle hat am 1.2.2018 ihren Tätigkeitsbericht 2017 gemäß § 20 FinSV, § 4 VSBInfoV veröffentlicht. Im Zuge des neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sind Verbraucherschlichtungsstellen gesetzlich verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen solchen Bericht zum 1.2. des Folgejahres zu veröffentlichen. Die Ombudsstelle erstellt darüber hinaus einen Jahresbericht, der ein Berichtsjahr insbesondere mit Blick auf die eingegangenen Schlichtungsanträge und die entsprechenden Schlichtungsergebnisse abschließend würdigt. Der Jahresbericht erscheint regelmäßig nach Abschluss sämtlicher Ombudsverfahren eines Berichtsjahres.

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

ESMA VERBIETET BINÄRE OPTIONEN UND SCHRÄNKT DIFFERENZGESCHÄFTE EIN

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Produktinterventionsmaßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kleinanlegern vor bestimmten spekulativen Finanzprodukten beschlossen. Konkret verbietet sie die Vermarktung, den Vertrieb und Verkauf von sog. binären Optionen an Privatkunden. Darüber hinaus führt die ESMA bei Differenzgeschäften (Contracts for Difference - CFD) Hebelbeschränkungen, automatische Verlustbegrenzungen, ein Nachschusspflichtverbot, Vermarktungsbeschränkungen und verpflichtende Risikowarnungen ein. Zur Pressemitteilung der ESMA vom 27.3.2018 geht es hier.

BAFIN VERÖFFENTLICHT HINWEISSCHREIBEN ZU INITIAL COIN OFFERINGS

Jeder, der Dienstleistungen in Bezug auf Token, Coins bzw. Kryptowährungen erbringt, die sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegen, sie handelt oder anbietet, sollte genau prüfen, ob er damit ein reguliertes Finanzgeschäft betreibt. Darauf weist die BaFin in einem Hinweisschreiben hin. Token könnten aufsichtsrechtlich z.B. als Finanzinstrumente im Sinne des WpHG, als Wertpapiere im Sinne des WpPG oder als Vermögensanlagen nach dem VermAnlG einzuordnen sein. Dies müsse in jedem Einzelfall geklärt und etwaige regulatorische Vorgaben lückenlos eingehalten werden. Schon

im letzten Jahr hatte die BaFin Verbraucher vor ICOs gewarnt und darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um höchst spekulative Investments handelt (vgl. Quartalsinfo 1/2018).



© nmann77_Fotolia

EU-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN WARNT VOR KRYPTOWÄHRUNGEN

Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden für den Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich EBA, ESMA und EIOPA (ESAs) warnt Verbraucher grundsätzlich vor dem Kauf von virtuellen Währungen wie Bitcon, Ripple oder Ether. Die ESAs weisen dabei insbesondere auf die extremen Preisvolatilitäten, hohen Verlustrisiken und darauf hin, dass die Marktplätze, an denen Bitcoin & Co. gehandelt werden können, nicht reguliert sind. Zuvor hatte sich u.a. auch die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO kritisch zu Kryptowährungen und ICOs geäußert.

RECHT & GESETZ

BGH: ANLEGER MUSS RÜCKSTÄNDIGE EINLAGE AUCH BEI GESCHLOSSENEM FONDS I.L. ZAHLEN

Der Anleger in einem geschlossenen Fonds muss seine noch offene Einlageverpflichtung auch dann erfüllen, wenn sich der Fonds in Liquidation befindet. Dies hat der BGH mit Urteil v. 30.1.2018 (II ZR 95/16) entschieden. Der Anleger hatte sich nach einer Teileinlage verpflichtet, die restliche Einlage in Form von Ratenzahlungen zu erbringen. Zwischenzeitlich verfügte die BaFin die Abwicklung des Fonds. Im Rechtsstreit widersprach er seinem Fondsbeitritt und erklärte die Kündigung aus wichtigem Grund. Der BGH vertrat gleichwohl die

Auffassung, dass der Anleger weiterhin zur Zahlung der noch nicht erbrachten Einlageleistung verpflichtet sei, wenn und soweit diese für die Liquidation, insbesondere für die Befriedigung der Gläubiger benötigt werde. Bei der Abwicklung des Fonds Sorge dies für einen vernünftigen Interessenausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Mitgesellschaftern bzw. -anlegern.



NOTIZEN

SCHLICHTUNGSSTELLE ENERGIE KLAGT FALLPAUSCHALEN EIN

Die Schlichtungsstelle Energie geht erneut gerichtlich gegen mehrere Energieunternehmen wegen ausstehender Fallpauschalen vor. Dies geht aus einer Pressemitteilung vom 23.2.2018 hervor. Die Schlichtungsstelle bearbeitet Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen. In der Energiebranche sind Unternehmen anders als in vielen anderen Wirtschaftszweigen gesetzlich verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Anfallende Kosten haben sie zu tragen. Dies haben bereits mehrere Gerichte bestätigt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist vom Bundesamt für Justiz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich, insbesondere zur alternativen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Geldanlagen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.